

**Programm über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Kultur, Bildung, Wissenschaft und der Jugend
zwischen der Regierung der Republik Österreich und
der Regierung der Republik Bulgarien
für den Zeitraum 2017-2021**

Die erste Tagung der Gemischten Österreichisch-Bulgarischen Kommission gemäß Artikel 6 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Bulgarien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, Bildung, Wissenschaft und der Jugend vom 12. Februar 2015 fand am 16. und 17. November 2016 in Wien statt.

Die Gemischte Kommission nahm das nachstehende Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit in den Jahren 2017 – 2021 an.

I. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN

Artikel 1

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Akademien der Wissenschaften beider Länder in allen an den beiden Akademien vertretenen Forschungsbereichen, insbesondere Kooperationen im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften.

Artikel 2

Hochschulkooperationen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen auf bilateraler Basis sowie im Rahmen des CEEPUS-Programms und des aktuellen EU-Bildungsprogramms.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit der Universität für Architektur, Bauwesen und Geodäsie (UASG) Sofia und der Technischen Universität (TU) Wien, die zu einem Joint-Degree-Programm der beiden Universitäten geführt hat.

Artikel 3

WissenschaftlerInnenaustausch

Beide Seiten ermutigen die Forschungstätigkeit von HochschullehrerInnen und WissenschaftlerInnen an Hochschulen des jeweils anderen Landes für kurze Aufenthalte. Beide Seiten stimmen überein, dass diese Agenden von den jeweiligen Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 4

Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Forschung

Beide Länder unterstützen und fördern die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Forschung im Rahmen des „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit“.

Artikel 5

EU-/CEEPUS-Stipendien

Beide Seiten begrüßen den Austausch bulgarischer und österreichischer Studierender, Graduierte und WissenschaftlerInnen im Rahmen des aktuellen EU-Bildungsprogramms. Weiters begrüßen beide Seiten die Vergabe bulgarischer Stipendien an österreichische Studierende und die Vergabe österreichischer Stipendien an bulgarische Studierende im Rahmen des CEEPUS-Programms.

Artikel 6

Stipendien

Die österreichische Seite lädt bulgarische Studierende, Graduierte und junge WissenschaftlerInnen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen (Ernst Mach-Stipendien, Richard Plaschka-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien) zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die administrativen und finanziellen Bedingungen und die Bewerbungsformulare sind im Internet unter www.grants.at abrufbar.

Artikel 7

Sprachausbildung

Sommerkollegs, Sprachseminare

Beide Seiten begrüßen die Durchführung einer gemeinsamen Sprachausbildung zur Intensivierung der Bulgarisch- bzw. Deutschkenntnisse der StudentInnen. Seit 1995 werden Sommersprachausbildungsgänge durchgeführt. Die österreichische Seite übernimmt die Organisation und die Aufenthaltskosten für die bulgarischen und österreichischen TeilnehmerInnen und LehrerInnen.

Die bulgarische Seite teilt mit, dass in Bulgarien folgende Veranstaltungen stattfinden: Sommerseminar für bulgarische Sprache und Kultur für ausländische BulgaristInnen und SlawistInnen, organisiert durch die Sofioter St. Kliment-Ohridski-Universität; (zwei Einladungen/Stipendien); ein Sommerseminar im Fach Bulgaristik für ausländische BulgaristInnen und SlawistInnen, organisiert durch die Veliko Tarnovoer Hl. Kyryll-und-Method-Universität (eine Einladung/Stipendium). Die Information über die Teilnahmebedingungen an den Seminaren wird von den bulgarischen Veranstaltern an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt.

Artikel 8

Österreich-Bibliotheken – LektorInnen und Symposien

Beide Seiten beabsichtigen ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf Sprache, Literatur, Kulturgeschichte und Landeskunde fortzusetzen:

1. Österreich-Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die Organisation von kulturellen und wissenschaftlichen Treffen und Veranstaltungen an den Österreich-Bibliotheken, die derzeit an den Universitäten in Sofia (Österreich-Bibliothek "Dr. Wolfgang Kraus") und in Veliko Tarnovo (Österreich-Bibliothek „Veliko Tarnovo“) sowie bei der Internationalen Elias Canetti Gesellschaft in Russe (Österreich-Bibliothek „Elias Canetti“) eingerichtet sind.

Beide Seiten begrüßen die Errichtung elektronischer Webseiten der Bibliotheken sowie die Informationsplattformen über die in der Bibliothek enthaltenen und verfügbaren Literaturbestände.

2. LektorInnen/GastprofessorInnen

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von LektorInnen und GastprofessorInnen an Hochschulen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde. Sie nehmen die erfolgreiche Arbeit der LektorInnen für Bulgarisch an den österreichischen Hochschulen und der österreichischen LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Kultur- und Landeskunde an bulgarischen Hochschulen mit Befriedigung zur Kenntnis. In diesem Sinn entsenden beide Seiten LektorInnen.

Die österreichische Seite informiert, dass gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und die Anstellung von LektorInnen) von den österreichischen Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Die bulgarische Seite informiert, dass Stellen für österreichische LektorInnen an folgenden Hochschulen in Bulgarien angeboten werden: Hl. Kliment-Ohridski-Universität in Sofia, Hl. Kyrill-und-Method-Universität in Veliko Tarnovo und Paissij-Hilendarski-Universität in Plovdiv.

3. Symposien

Beide Seiten begrüßen die Organisation von gemeinsamen Symposien für Literatur, Linguistik und Kultur in beiden Staaten und die Herausgabe gemeinsamer Veröffentlichungen.

Artikel 9

Historische Wissenschaften

Beide Seiten beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der historischen Wissenschaften, im Besonderen der Archäologie, fortzusetzen.

Artikel 10

Anerkennung von Diplomen und Titeln

Beide Seiten regen die Intensivierung des gegenseitigen Informationsaustausches über das Hochschulwesen – sei es mit Hilfe der ständigen ExpertInnenkommission gemäß Artikel 4 des Abkommens über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der Republik Österreich vom 14. Mai 1975 und gemäß Artikel 7 des Abkommens über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich vom 13. Mai 1976, sei es durch Kontakte zwischen den Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARICs) – an. Bei Bedarf könnten gemeinsame Empfehlungen über Anerkennungsfragen an die Hochschulen beider Staaten ergehen. Beide Seiten regen an, dass zu diesem Zwecke bei Bedarf ExpertInnen auf diesem Gebiet zusammentreffen sollen.

Artikel 11

Kooperation im Rahmen der EU

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen bulgarischen und österreichischen Hochschuleinrichtungen im Rahmen des Bologna-Prozesses sowie den Ausbau der akademischen Mobilität im Rahmen der aktuellen EU-Programme „Erasmus+“ und „Horizon 2020“.

Artikel 12

Archive

Beide Seiten ermutigen die direkte Zusammenarbeit zwischen der Staatsagentur „Archive“ beim Ministerrat der Republik Bulgarien und dem Österreichischen Staatsarchiv.

II. UNTERRICHTSWESEN

Artikel 13

Allgemein- und Berufsbildung

Beide Seiten begrüßen die enge Zusammenarbeit im Bereich des allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesens und sind bestrebt, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiterhin fortzusetzen. Insbesondere bekunden sie ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch zwischen ihren Schulen mit (ski)sportlichem Schwerpunkt.

Beide Seiten vereinbaren einen ExpertInnenaustausch im Bereich des allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesens im Ausmaß von maximal je 15 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms.

Artikel 14

Sonderpädagogik

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an einer Intensivierung der Kooperation im Bereich der sonderpädagogischen Förderung und der Inklusion von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderungen. Zu diesem Zweck werden sich beide Seiten bemühen, die bilateralen Kontakte durch folgende Aktivitäten zu unterstützen:

ExpertInnengespräche im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Seminaren bzw. Arbeitstreffen auf BeamtInnenebene sowie die Durchführung von gemeinsamen einschlägigen thematischen Projekten nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms; Austausch von Unterrichts-, Informationsmaterialien und wissenschaftlichen Publikationen; Aufbau von Schulpartnerschaften, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Artikel 15

Schulpartnerschaften

Beide Seiten empfehlen eine Weiterführung und Vertiefung der bereits vorhandenen Schulpartnerschaften und begrüßen die gemeinsamen schulischen Projekte im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+.

Artikel 16

Europäisches Fremdsprachenzentrum in Graz

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums in Graz und ermutigen zu deren Fortsetzung.

Artikel 17

LehrerInnenbildung

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte von LehrerInnenbildungsinstitutionen der beiden Länder und ermutigen zu deren Intensivierung.

Artikel 18

LehrerInnenfort- und -weiterbildung

Beide Seiten begrüßen die intensive Tätigkeit auf dem Gebiet der LehrerInnenfort- und -weiterbildung im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen.

Das Bundesministerium für Bildung veranstaltet in Österreich jährlich eine Reihe von Fortbildungsseminaren für Deutsch als Fremdsprache-LehrerInnen. Im Rahmen des

europäischen Bildungsprogramms „Erasmus+“ können bulgarische DeutschlehrerInnen Stipendien für diese Veranstaltungen beantragen. Diese sprach- und landeskundlichen Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und finden vorwiegend in den Sommermonaten statt.

Artikel 19

Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

In Zusammenarbeit mit bulgarischen Lizenznehmern bietet die österreichische Seite die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zum Erwerb des „Österreichischen Sprachdiploms Deutsch“ an. Nähere Informationen zu Ablauf und Bedingungen bietet das Internet unter der Adresse: <http://www.osd.at>.

Artikel 20

Reform der ökonomischen Gymnasien in Bulgarien

1. Die österreichische Seite gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, dass das Kooperationsprojekt „Reform der ökonomischen Gymnasien in Bulgarien“ dem Verantwortungsbereich des bulgarischen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft obliegt und ermutigt die bulgarische Seite zur Dissemination der Ergebnisse dieses erfolgreich abgeschlossenen Kooperationsprojekts. Beide Seiten begrüßen einen Erfahrungsaustausch bezüglich neuer Lehrplanentwicklungen in Österreich und deren Integration in die Curriculumentwicklung einschlägiger berufsbildender Schulen Bulgariens.
2. Zur Sicherung der Multiplikation und Nachhaltigkeit der Ergebnisse dieses erfolgreichen Projektes vereinbaren beide Seiten, ExpertInnen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms auszutauschen. Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich von Entrepreneurship Education.

Artikel 21

Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Zu diesem Zwecke vereinbaren beide Seiten nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten für die Geltungsdauer des vorliegenden Programms den Austausch von ExpertInnen auf diesem Gebiet. Darüber hinaus bekunden beide Seiten Interesse an einem Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial.

Artikel 22

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Beide Seiten begrüßen die Entwicklung von gemeinsamen Projekten im Bereich der demokratischen und ökologischen Bildung. Eine Verknüpfung der Bereiche im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung wird dabei angestrebt.

III. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Artikel 23

ExpertInnenaustausch

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit mit NGOs sowie Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die Projekte und Initiativen im Hinblick auf Frauenrechte und –interessen erarbeiten und mit Gleichstellungsfragen befasst sind.

IV. KULTUR

Beide Seiten bekräftigen ihre Intention, insbesondere im Hinblick auf die Bulgarische und Österreichische EU-Ratspräsidentschaft 2018 sowie auf die EU-Kulturhauptstadt Plovdiv 2019 auf den Gebieten der Bildenden Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto, neue Medien, Kreativwirtschaft, Literatur, Bibliothekswesen, Musik, Theater, Kulturgüterschutz sowie im Museumsbereich verstärkt zusammenzuarbeiten.

Artikel 24

Bulgarische und österreichische EU-Ratspräsidentschaften 2018

Beide Seiten werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen der bevorstehenden turnusmäßigen EU-Ratspräsidentschaften von Bulgarien und Österreich in der ersten bzw. zweiten Hälfte des Jahres 2018 intensivieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres 2018.

Artikel 25

EU-Kulturhauptstadt Plovdiv 2019

Beide Seiten ermutigen Kulturinstitutionen, im Rahmen der EU-Kulturhauptstadt Plovdiv gemeinsame Projekte durchzuführen.

Die österreichische Seite informiert, dass 2016-2019 in Kooperation mit der Open Arts Foundation, der Gemeinde Plovdiv und der Stiftung Plovdiv 2019 der „AUSTRIAN CULTURAL

PAVILION PLOVDIV“, in dem österreichische zeitgenössische KünstlerInnen präsentiert werden, realisiert wird.

Artikel 26

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto, neue Medien

Die österreichische Seite lädt während der laufenden Arbeitsperiode drei KuratorInnen aus den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto und neue Medien zu einem mehrtägigen Aufenthalt nach Wien ein.

Artikel 27

Exekutivagentur Nationales Filmzentrum

Die bulgarische Seite schlägt vor, dass Wochen der zeitgenössischen bulgarischen Filmkunst in Österreich, sowie Wochen der zeitgenössischen österreichischen Filmkunst in Bulgarien und Retrospektiven namhafter FilmkünstlerInnen beider Länder veranstaltet werden. Die Exekutivagentur Nationales Filmzentrum wird sich auch am Programm der Europäischen Kulturhauptstadt Plovdiv 2019 mit dem Nationalen Filmfest für Dokumentar- und Zeichentrickfilme „Goldenes Rhyton“, das im Dezember in Plovdiv stattfindet, beteiligen. Die Exekutivagentur Nationales Filmzentrum äußert die Bereitschaft, sich am Programm des Bulgarischen Kulturinstituts „Haus Wittgenstein“ bei der Botschaft der Republik Bulgarien in Wien zu beteiligen.

Artikel 28

Musik

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit des Österreichischen Komponistenbundes mit dem Verband Bulgarischer KomponistInnen und gemeinsame Projekte im Bereich des Jazz.

Artikel 29

Artists-in-Residence

Die österreichische Seite ermutigt bulgarische KünstlerInnen, sich für das Artist-in-Residence Programm zu bewerben. Die aktuelle Ausschreibung befindet sich jeweils im Frühsommer für das darauffolgende Jahr auf <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/site/8088/default.aspx>.

Artikel 30

Literatur

Die österreichische Seite teilt der bulgarischen Seite mit, dass während der laufenden Arbeitsperiode die Übersetzung/Herausgabe folgender österreichischer AutorInnen ins Bulgarische geplant ist:

1. Atlantis Verlag – Franz Kafka, Neuübersetzung des Romans „Der Process“; Übersetzung von „Das Schloss“ und „Der Verschollene“.
2. Black Flamingo Publishing – Übersetzungen von Werken von Dimitre Dinev, Karl-Markus Gauß, Anthologien junger österreichischer Dramatiker (Richard Schuberth, Ronald Rudoll) sowie weitere Veröffentlichungen der Werke von Joseph Roth, Peter Turrini und Peter Handke. Geplant ist auch die Herausgabe von Werken von Elfriede Jelinek.

Artikel 31

Traduki

Die bulgarische Seite informiert, dass sie beabsichtigt dem Literaturnetzwerk Traduki beizutreten und in diesem Rahmen Übersetzungen zeitgenössischer bulgarischer AutorInnen zu fördern.

Artikel 32

Museen

Beide Seiten begrüßen die Kooperation von österreichischen und bulgarischen Museen und Galerien im Bereich der zeitgenössischen Kunst und archäologischer Artefakte.

Artikel 33

Kulturgüterschutz

Beide Seiten entwickeln ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern des archäologischen, architektonischen, historischen, künstlerischen und ethnographischen Erbes. Beide Seiten tauschen im Rahmen ihrer geltenden Gesetze Informationen aus, um die Rückgabe verlorener oder rechtswidrig außer Landes gebrachter Kulturgüter zu erleichtern. Zu diesem Zweck lädt die österreichische Seite während der Periode dieses Arbeitsprogramms eine/n bulgarische/n ExpertIn nach Wien ein.

Artikel 34

Denkmalschutz - Bulgarisches Kulturinstitut „Haus Wittgenstein“

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung ihres Kulturerbes verstärken. Beide Seiten werden einander bei der Bekanntmachung ihres Kulturerbes unterstützen. Beide Seiten nehmen einen mehrtägigen Austausch von je zwei ExpertInnen im Bereich des Denkmalschutzes während der Periode dieses Arbeitsprogramms in Aussicht, insbesondere zur Besprechung der notwendigen Renovierungsarbeiten.

Anlässlich des 40. Gründungstages des Bulgarischen Kulturinstituts „Haus Wittgenstein“ im Jahre 2017 begrüßen beide Seiten die Zusammenarbeit bulgarischer und österreichischer Kulturinstitutionen im Rahmen der geplanten diesbezüglichen Veranstaltungen.

Artikel 35

Kultur- und Forschungszentrum „Elias Canetti“ in Russe

Beide Seiten beabsichtigen ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes des in Bulgarien geborenen österreichischen Nobelpreisträgers Elias Canetti zu intensivieren und begrüßen die weitere Entwicklung des „Hauses Canetti“ als Kultur-, Forschungs- und Festivalzentrum. Die österreichische Seite erklärt sich bereit, den diesbezüglichen Prozess auf Expertenebene zu unterstützen. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zur Durchführung des „Literaturfestivals Russe“.

Artikel 36

Creative Europe und Europa der Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der Creative Europe Desks (CED) pflegt der österreichische CED regelmäßig Kontakte mit dem bulgarischen CED. Beide Seiten begrüßen es, im Rahmen von Creative Europe gemeinsam Kooperationsprojekte durchzuführen.

Die österreichische Kontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger hat in den letzten Jahren einige Kooperationsprojekte mit Bulgarien im Bereich der Städtepartnerschaften und des Behindertensports durchgeführt. Eine weitere Zusammenarbeit in den kommenden Jahren ist geplant.

Artikel 37

Kulturplattform Donauraum

Beide Seiten begrüßen die Kooperation im Rahmen des vom EU-INTERREG Programm Danube Transnational 2014-2020 geförderten Projekts „Kulturplattform Donauraum“

V. JUGEND UND SPORT

Artikel 38

Jugend

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen beider Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms ERASMUS+ hin.

Artikel 39

Sport

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und fördern diese Kooperation durch Einladungen zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und durch den Erfahrungsaustausch.

VI. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 40

Kultureinrichtungen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreichischen Botschaft in Sofia sowie des Bulgarischen Kulturinstitutes „Haus Wittgenstein“ bei der Botschaft der Republik Bulgarien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie des jeweiligen EUNIC-Clusters, insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Kunst.

Die Österreichische Botschaft in Sofia sowie das Bulgarische Kulturinstitut „Haus Wittgenstein“ bei der Botschaft der Republik Bulgarien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und nach Maßgabe der Möglichkeiten die in den Artikeln 24 bis 37 genannten Aktivitäten.

Beide Seiten begrüßen die Organisation von Projekten zur Visibilisierung des Kunst- und Kulturschaffens und des kulturellen Erbes der beiden Seiten durch die Österreichische Botschaft in Sofia sowie das Bulgarische Kulturinstitut „Haus Wittgenstein“ bei der Botschaft der Republik Bulgarien (insbesondere die „Österreichischen Musikwochen in Bulgarien“ durch die Österreichische Botschaft in Sofia).

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FINANZBEDINGUNGEN

Artikel 41

Austausch von ExpertInnen

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.
2. Die empfangende Seite stellt den beteiligten ExpertInnen am Austausch nach diesem Programm ein Taggeld oder Verpflegung sowie kostenlose Unterkunft nach der geltenden nationalen Gesetzgebung zur Verfügung.
3. Krankenversicherungsschutz
Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Artikel 42

LektorInnen

Der LektorInnenaustausch findet unter folgenden finanziellen Voraussetzungen statt

1. Zwischen dem Dienstgeber und dem Lektor/der Lektorin ist vor Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe des Gehalts, Auszahlungstermine des Gehalts, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Krankenversicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festlegt.
2. Die bulgarische Seite sichert dem österreichischen Lektor/der österreichischen Lektorin eine Monatsvergütung nach ihrem geltenden nationalen Recht zu und übernimmt die Kosten für eine aus dem Wohnungsfonds der jeweiligen bulgarischen Universität stammende Wohnung und für Wasser, Strom, Heizung und Gas. Die Telefonkosten werden vom Lektor/von der Lektorin getragen.
Gemäß dem bulgarischen Krankenversicherungsschutz beinhaltet die medizinische Betreuung die Behandlung akuter Krankheitsfälle mit Ausnahme chronischer Erkrankungen und Zahnersatz.
3. Die österreichische Seite sichert dem Lektor/der Lektorin eine Monatsvergütung (die die Lebenshaltungs- und Wohnkosten abdeckt) nach ihrem geltenden nationalen Recht wie auch eine kostenlose medizinische Betreuung in akuten Krankheitsfällen mit Ausnahme chronischer Erkrankungen und Zahnersatz.
4. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für ausländische Lektoren und Lektorinnen sowie den allgemeinen Bestimmungen des Europäischen Arbeitsrechtes in den Bereichen Kranken- und Sozialversicherungen.
5. Die Reisekosten des Lektors/der Lektorin zum Arbeitsplatz hin und zurück werden von der entsendenden Seite getragen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Programm schließt andere Formen und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen des Austausches auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung ergeben könnten.

Artikel 44

Datum und Ort der nächsten Tagung der Gemischten Kommission

Das vorliegende Programm gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Arbeitsprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsprogramms, längstens aber bis 31. Dezember 2024.

Beiden Seiten kamen überein, dass die zweite Tagung der Österreichisch-Bulgarischen Gemischten Kommission in Sofia stattfinden wird. Datum und Ort werden auf diplomatischem Weg vereinbart.

Geschehen zu Wien, am 14. März 2017 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.



**Für die Regierung der
Republik Österreich**



**Für die Regierung der
Republik Bulgarien**